

Informationen zu Corona – Mailversand Mitglieder

Stand: 17.04.2020

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Datum: 17.04.2020

Ab 20.04.20 keine AU-Bescheinigung per Telefon mehr – Sonderregelung läuft aus

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat heute beschlossen, dass die befristete Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit bei leichten Atemwegsbeschwerden am 19. April 2020 nicht verlängert wird. Damit entfällt ab Montag die Möglichkeit für Vertragsärzte, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung per Telefon auszustellen. Im Anhang finden Sie dazu die KV-Info Aktuell vom 17.04. Wir verweisen Sie zudem auf die vollständige [Pressemeldung des G-BA](#).

KBV legt medizinisches Konzept für Exit-Strategie vor

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat ein medizinisches Konzept für eine stufenweise Lockerung der strengen Kontaktbeschränkungen vorgelegt. Zentrale Punkte sind die Trennung der Patienten, eine gezielte Testung und der Schutz besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen sowie des medizinischen Personals. Mehr Informationen finden Sie auf dieser [KBV-Seite](#) sowie im „[Back-to-life](#)“-[Strategiepapier](#).

Kommunikationshilfen für die Kommunikation mit fremdsprachigen Patienten zum Thema Corona

Der Mandl & Schwarz Verlag (MedGuide) aus Husum hat bebilderte Kommunikationshilfen für die Kommunikation mit fremdsprachigen Patienten zum Thema Corona erstellt und bietet sie über ein Internetportal medizinischen Einrichtungen an. Die Fragebögen gibt es in aktuell 27 Fremdsprachen, jeweils kombiniert mit Deutsch. Bei Interesse finden Sie weitere Informationen und eine Bestellmöglichkeit [hier](#).

Sonstiges

- Das RKI stellt Anleitungen und Schaubilder zum richtigen An- und Ablegen von Schutzkleidung zur Verfügung:
 - [Schutzhandschuhe sicher ausziehen](#)
 - [Atemschutzmaske und Schutzbrille sicher anlegen](#)
 - [Schutzbrille und Atemschutzmaske sicher ablegen](#)
 - [Atemschutzmaske: Häufige Anwendungsfehler](#)
- KBV startet [Kampagne "#Ihre Abwehrkräfte"](#), um auf die Leistungen der Vertragsärzte und -psychotherapeuten sowie der KVen hinzuweisen und die Bedeutung der ambulanten Versorgung während der Corona-Pandemie herauszustellen. Kampagnen-Start ist ab 18.04.20 in mehreren Tageszeitungen.

Deutsche Apotheker- und
Ärztebank e. G.
BIC DAAEDEDXXX
IBAN DE75 3006 0601 0003
0926 23
IK 205000023

Commerzbank AG
BIC COBADEFF820
IBAN DE70 8204 0000 0452
0300 00
IK 205000034



Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Dezernat Versorgungsmanagement
Geschäftsbereich Ärztliche und veranlasste
Leistungen

Dr. Sibylle Steiner
Tel.: 030 4005-1401, Fax: 030 4005-271401
SSteiner@kbv.de
SSt, JL, DB, PR

www.kbv.de

Arbeitsunfähigkeit: AU-Bescheinigung per Telefon entfällt ab 20. April

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat heute beschlossen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie getroffene Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nicht zu verlängern. Damit entfällt ab 20. April 2020 die Möglichkeit für Vertragsärzte, eine Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese durch eingehende telefonische Befragung auszustellen.

Hintergrund

Um während der COVID-19-Pandemie sowohl die Vertragsarztpraxen als auch die Patienten von Arztbesuchen zu entlasten, die lediglich der Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dienen, und gleichzeitig das Risiko für eine vermeidbare Ausbreitung von Infektionskrankheiten der oberen Atemwege über die Wartezimmer zu reduzieren, hatte der G-BA eine Sonderregelung mit Gültigkeit bis zum 19. April 2020 getroffen: Demnach durften Ärzte Patienten mit einer leichten Erkrankung der oberen Atemwege nach telefonischer Anamnese eine Arbeitsunfähigkeit für bis zu vierzehn Tage ausstellen und ihnen diese per Post zusenden.

Diese Möglichkeit entfällt ab 20. April 2020. Dies hat der G-BA heute gegen die Stimmen von KBV, KZBV und DKG beschlossen. Die KBV hatte sich im G-BA für eine Verlängerung entsprechend der von Bundesregierung und Bundesländern beschlossenen Fortführung der Kontaktsperre ausgesprochen.

Folgen für die Praxen

Mit dem heutigen G-BA-Beschluss muss ab Montag, den 20. April 2020, auch die oben genannte Patientengruppe wegen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wieder in die Praxen kommen. Der abrupte Stopp durch den G-BA ist für Praxisteams und Patienten gleichermaßen problematisch.

Wir werden heute darüber in den PraxisNachrichten Coronavirus und auf unserer Internetseite informieren. Gerne können Sie diese Nachricht zur Information Ihrer Mitglieder nutzen.

Verbunden mit dem G-BA-Beschluss ist auch die Aufhebung der zwischen KBV und GKV-Spitzenverband vereinbarten Sonderregelung in Paragraph 31 Bundesmantelvertrag-Ärzte.

Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft und ist einschließlich der Tragenden Gründe auf der Internetseite des G-BA abrufbar (s. www.g-ba.de/richtlinien/2/).

Für Fragen stehen Ihnen Doreen Biermann (Tel.: 030 4005-1437, E-Mail: DBiermann@kbv.de) und Pamela Reng (Tel.: 030 4005-1488, E-Mail: PReng@kbv.de) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sibylle Steiner
Dezernentin

Abrechnungshinweise im Rahmen der Corona-Pandemie - gültig vorerst bis 30.06.2020

Die derzeitige Ausnahmesituation erfordert einen möglichst flexiblen Umgang bei den Abrechnungsbestimmungen. Die einzelnen Themen dieser Zusammenfassung wurden bereits kommuniziert.

Abrechnungen ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal

Diese Fälle können ohne Einlesen der Chipkarte und ohne Ausstellung eines Abrechnungsscheins abgerechnet werden. Eine Ersatzbescheinigung muss auch nicht vorliegen. Sie fragen den Patienten nach seiner Krankenkasse und legen den Fall in der Praxis-EDV an. **Unbedingt** die Versichertennummer von der Vorderseite der eGK erfassen!

Videosprechstunde (VSt)

- Zur Zeit abrechenbar ohne Genehmigung der KV, Antrag soll an die Abt. QS nachgereicht werden
- Abrechnung der Versicherten- oder Grundpauschale für den ersten VSt-Kontakt
- zuzüglich je VSt-Kontakt die GOP 01450 und 01451
- GOP 01442 (Fallkonferenz) oder 01444 (Authentifizierung unbekannter Patient) bei Erfüllung des Leistungstextes möglich
- Begrenzungsregelungen (20 Prozent Obergrenze) sind ausgesetzt
- Abrechnung von Gesprächsleistungen sind möglich. Wenn technisch möglich, können auch Gruppentherapien mittels VSt erbracht werden!

Telefonkonsultation im Zeitraum 01.04.2020 bis 30.06.2020

Alle telefonischen Konsultationen, auch alle Psychotherapeutischen, werden ab 01.04.2020 so abgerechnet:

- Neue GOP 01433 bzw. GOP 01434 für die telefonische Beratung des Patienten/Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt - Leistungsinhalte beachten!
- GOP 01433 für die Fachgruppen der Kap. 14, 16, 21, 22, 23 EBM als Zuschlag zur GOP 01435 oder Grundpauschale - **Dauer mindestens 10 Minuten**, höchstens 20-mal im Arztfall.
- Neue GOP 01434 für Ärzte, die nicht zu den Fachgruppen der GOP 01433 zählen. Zuschlag zur GOP 01435 oder Versichertenpauschale oder GOP 30700 - **Dauer mindestens 5 Minuten**. Die Abrechnungshäufigkeit im Arztfall ist abhängig von der Fachgruppe.

Die GOP 01433 und 01434 sind nur berechnungsfähig, wenn in einem der 6 Quartale, die der Berechnung unmittelbar vorausgehen, ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in der selben Arztpraxis stattfand.

Telefonsprechstunde - Gesprächsleistungen abrechenbar - Ende zum 31.03.2020

Die bisherige Festlegung der KV Thüringen, alle telefonisch erbrachten Gesprächsleistungen/ Psychotherapien abrechnen zu können, endet mit dem 31.03.2020.

Toleranzgrenzen bei Kinder-Früherkennungsuntersuchungen U6-U9

- KBV und GKV-Spitzenverband haben vereinbart, dass diese festen Zeiträume für die U6, U7, U7a, U8 und U9 bis zum 30. September 2020 ausgesetzt werden.

Verordnung (auch Muster 63) oder Überweisung per Telefon

- bei Kontakt mit dem Arzt GOP 01435 + 40122 für den Versand
- bei Kontakt mit dem Personal GOP 01430 + 40122 für den Versand
- Empfängerregelung GOP 01820 + 40122 für den Versand

AU per Telefon - nur noch bis 19.04.2020 möglich

- Arztkontakt notwendig. Somit GOP 01435 + ggf. GOP 01433/GOP 01434 (mind. 10 oder 5 Minuten) + 40122 (Versand).

Wandlung Gruppentherapie in Einzeltherapie

- Gruppenpsychotherapien können übergangsweise in Einzelpsychotherapien umgewandelt werden. Das muss lediglich formlos der Krankenkasse mitgeteilt werden (kein Formular notwendig).

Infektionsdialysen

Die Kostenpauschalen nach den GOP 40835 und 40836 sind nun auch bei Vorliegen einer Infektion mit COVID-19, bei Patienten, die unter Quarantäne gestellt sind, und bei Kontaktpersonen der Kategorie I nach dem COVID-19-Kontaktpersonenmanagement des RKI berechnungsfähig.

DMP-Dokumentationen

- Fehlen die quartalsbezogenen Dokumentationen im ersten bis dritten Quartal 2020, erfolgt keine Ausschreibung der Versicherten.
- Wenn die notwendigen Befunde für die einzelnen DMP-Dokumentationen per Videosprechstunde erhoben werden können, sind diese Dokumentationen neben der Videosprechstunde abrechenbar!

Offene Sprechstunden und wöchentliche Mindestsprechstundenzeit

- Aussetzung der Verpflichtung, wenn Patientennachfrage nicht ausreichend vorhanden ist.
- Bei normaler Patientennachfrage gilt der Sicherstellungsauftrag!

Abrechnungsregelungen die bleiben:

- GOP 01435 schließt sich im Arztfall neben der VP/GP aus
- GOP 01435 nur 1x im Behandlungsfall, bei Patienten bis 12 Jahre zweimal im BHF möglich

Abrechnungstechnische Kennzeichnungen

- Die GOP 88240 wird ab 01.04.2020 arztbezogen an jedem Tag erfasst, an dem ein Arzt den Patienten wegen einer COVID-19-Infektion oder dem Verdacht darauf behandelt hat. Die GOP 88240 kann also mehrfach am Tag/ im Quartal vorkommen und kann ggf. auch alleine am Tag stehen, wenn keine weitere Leistung berechnungsfähig ist.

- Angabe eines ICD-Kodes mit Diagnosesicherheit "G" notwendig:

- U07.1 = COVID-19-Virus nachgewiesen
- U07.2 = COVID-19-Virus nicht nachgewiesen - (gilt seit 01.04.2020)

→ Beide ICD-Kodes benötigen zusätzlich die Angabe eines Primärschlüssels, können also nicht als alleiniger ICD angegeben werden! Andernfalls führt das zur Ablehnung der Abrechnung im KBV-Prüfmodul!

Beispiel für gesicherte COVID-19-Infektion

J06.9	G	Akute Infektion der oberen Atemwege, nicht näher bezeichnet
U07.1	G	COVID-19

Beispiel für nicht bestätigte COVID-19-Infektion nach anfänglichem Verdacht

J06.9	G	Akute Infektion der oberen Atemwege, nicht näher bezeichnet
U07.2	G	COVID-19